

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. September 1881.)

In Sachen des Militärpflichtersazes für Dienstversäumniße erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit Kreisschreiben vom 25. Mai 1880 haben wir Ihnen in Sachen des Militärpflichtersazes für Dienstversäumnisse folgende Beschlußfassung zur Kenntniß gebracht:

„Eingetheilte Wehrpflichtige, welche den Dienst in  
 „einem Jahre versäumen, haben dafür einen jährlichen Ersatz  
 „in Geld, und zwar auf so lange zu entrichten, als die ver-  
 „säumte Uebung zählt, also diejenigen Waffenpflichtigen,  
 „welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs zu  
 „bestehen haben, für das Jahr, in welches die versäumte  
 „Uebung fällt, sowie für das Vorjahr, insofern der Betreffende  
 „in letzterm nicht anderweitigen Schul- oder Felddienst  
 „leistete.“

„Das Bundesgesetz betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr, vom 7. Juni 1881, schreibt nun vor, daß diese Milizklasse nur je das vierte Jahr zu Wiederholungs-, beziehungsweise Cadres-Kursen einzuberufen sei.

„Eine analoge Anwendung des angeführten Beschlusses vom 25. Mai 1880 auf die Dienstversäumnisse der Landwehr erscheint nun aber ebensovienig zulässig, als die Aufstellung verschiedenartiger Bestimmungen für Auszug und Landwehr.

„Wir sehen uns daher veranlaßt, in Abänderung des Beschlusses vom 25. Mai 1880, zu bestimmen:

„Es sei inskünftig die Besteuerung eingetheilter Wehrpflichtiger, welche den Dienst versäumen, jeweilen nur für dasjenige Jahr vorzunehmen, in welches die Dienstversäumniß fällt.“

(Vom 4. Oktober 1881.)

Der Bundesrath hat, in Ergänzung seines Beschlusses vom 26. November 1878, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten\*), beschloßen :

„Eidgenössische Beamte und Angestellte, welche zum Zwecke von Flußverbauungen, Aufforstungen, Anlagen von Telegraphenleitungen u. dgl. die Hochalpen außerhalb der Straßen bereisen, erhalten nebst der reglementarischen Reisevergütung eine tägliche Zulage von 1—2 Franken als Kleidungsentschädigung, welche vom betreffenden Departementsvorsteher jeweilen näher bestimmt wird.“

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

als Zolleinnehmer in Arzo: Hr. Giacinto Bassi, von Monteggio (Tessin), in Arzo, derzeit eidg. Grenzwächter;  
 „ Telegraphistin in Disentis: Jgfr. Magdalena Werthmann, von Ems (Graubünden), Posthalterin in Disentis.

---

(Vom 7. Oktober 1881.)

Der Bundesrath bewilligte dem Organisationskomite für die schweizerische Lehrerversammlung, welche im Sommer 1882 in Frauenfeld stattfinden wird, einen Bundesbeitrag von 500 Franken.

---

\*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band III, Seite 623.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1881
Date	
Data	
Seite	20-21
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 228

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.